



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 10.12.2012 – 11. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **54. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Weiterbildungsbereich)**

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität Wien gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 beschlossen:

#### **Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis**

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann gemäß § 28 Abs. 1 UG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können. Sie betrifft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte des Weiterbildungsbereichs, die im Zusammenhang dem jeweiligen Lehrgang stehen. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann von den jeweils bevollmächtigten Personen nicht delegiert werden. Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Folgende Rechtsgeschäfte sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wurde, von der Bevollmächtigung nicht umfasst: Langfristige Investitionsentscheidungen, wie Miet-, Darlehens- und Leasingverträge sowie alle Verträge, aus denen budgetär nicht gedeckte finanzielle Verpflichtungen für die Universität Wien entstehen. Arbeitsvertragliche Verpflichtungen (Aufnahme, wesentliche Vertragsbestandteile wie z. B. Gehalt, Auflösung u. ä.) können nur von der Universitätsleitung bzw. entsprechend bevollmächtigten Personen auf Basis von budgetärer Bedeckung oder disponierbaren Planstellen eingegangen werden. Verträge mit Banken, FinanzdienstleisterInnen und ähnlichen Unternehmen können nur von der Universitätsleitung bzw. von den von dieser dafür bevollmächtigten Personen eingegangen werden.

#### **Rechtsgeschäfte nach Einrichtung (LehrgangsleiterInnenbevollmächtigung)**

LehrgangsleiterInnen können vom Rektor zum Abschluss der für den Lehrgangsbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Namen der Universität Wien und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Lehrgangsorganisation unter Einhaltung des vom Rektorat genehmigten Finanz- bzw. Kostenplans für den Universitätslehrgang bevollmächtigt werden. In bestimmten, vom Rektor zu genehmigenden Fällen, kann auch eine stellvertretende Lehrgangsleiterin/ein stellvertretender Lehrgangsleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden. Diese Rechtsgeschäfte müssen für das jeweilige

Weiterbildungsprogramm zweckmäßig sein. Die LehrgangsinhaberInnenbevollmächtigung umfasst nicht:

- Abschluss von Verträgen, d. h. Verpflichtungen, die über die Dauer eines Zyklus des Weiterbildungsprogramms hinausgehen oder im Finanz- bzw. Kostenplan nicht enthalten sind;
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen;
- Alle Verträge, aus denen Haftungs- und Gewährleistungspflichten der Universität Wien entstehen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt in diesen Fällen durch das für Weiterbildung zuständige Rektoratsmitglied unter Beachtung der Geschäftsordnung des Rektorats.

Für Rechtsgeschäfte bis zur Betragsgrenze von Euro 5.000,- gilt die einfache Unterfertigung durch die LehrgangsinhaberIn/ den Lehrgangsinhaber. Diese Betragsgrenze gilt auch für Werkverträge sowie für die Beauftragung von Lehrtätigkeiten. Rechtsgeschäfte ab Euro 5.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung von der LehrgangsinhaberIn/vom Lehrgangsinhaber sowie einer Zweitzeichnung durch die Leiterin/ den Leiter des Postgraduate Centers (bzw. deren/ dessen StellvertreterIn). Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 20.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung durch die LehrgangsinhaberIn/ den Lehrgangsinhaber und einer Gegenzeichnung durch das für Weiterbildung zuständige Mitglied des Rektorats.

Rechtsgeschäfte, die die LehrgangsinhaberIn/ den Lehrgangsinhaber betreffen, bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zeichnung durch die Leiterin/ den Leiter des Postgraduate Centers (bzw. deren/ dessen StellvertreterIn), insb. Auszahlungen/Refundierungen an die LehrgangsinhaberIn bzw. den Lehrgangsinhaber. Personalrelevante Entscheidungen (inkl. der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge) bedürfen mit Ausnahme der Beauftragung von Lehrtätigkeiten bis Euro 5.000,- (vgl. oben) einer Zweitzeichnung durch die Leiterin/ den Leiter des Postgraduate Centers (bzw. deren/ dessen StellvertreterIn). Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u. ä, an denen die LehrgangsinhaberIn bzw. der Lehrgangsinhaber direkt oder indirekt beteiligt ist oder in denen die LehrgangsinhaberIn bzw. der Lehrgangsinhaber eine Funktion ausübt, oder Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die LehrgangsinhaberIn bzw. der Lehrgangsinhaber in einem Naheverhältnis steht, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre/seine persönlichen Interessen berühren, sind grundsätzlich nicht möglich. Etwaige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Weiterbildung zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Mit einer Zweitzeichnung werden insbesondere die Zweckmäßigkeit und die budgetäre Bedeckung des Rechtsgeschäfts bestätigt.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten.

### **Rechtsgeschäfte nach Einrichtung (Bevollmächtigung LeiterIn des Postgraduate Centers)**

Mit Zustimmung der LehrgangsinhaberIn bzw. des Lehrgangsinhabers kann die Leiterin/ der Leiter des Postgraduate Centers zum Abschluss der für den Lehrgangsbetrieb bzw. Kursbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Namen der Universität Wien und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Lehrgangsorganisation bzw. Kursorganisation unter Einhaltung des vom Rektorat genehmigten Finanz- bzw. Kostenplans für den Universitätslehrgang bzw. Zertifikatskurs vom Rektor bevollmächtigt werden. Diese Rechtsgeschäfte müssen für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms von Nutzen sein. Von der Bevollmächtigung der Leiterin/ des Leiters des Postgraduate Centers ausgenommen sind:

- Abschluss von Verträgen, d. h. Verpflichtungen, die über die Dauer eines Zyklus des Weiterbildungsprogramms hinausgehen oder im Finanz- bzw. Kostenplan nicht enthalten sind;
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen;
- Alle Verträge, aus denen zusätzliche Haftungs- und Gewährleistungspflichten der Universität Wien entstehen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt in diesen Fällen durch das für Weiterbildung zuständige Rektoratsmitglied unter Beachtung der Geschäftsordnung des Rektorats.

Für Rechtsgeschäfte bis zur Betragsgrenze von Euro 5.000,- gilt die einfache Unterfertigung durch die Leiterin/den Leiter des Postgraduate Centers (bzw. deren/dessen StellvertreterIn). Diese Betragsgrenze gilt auch für Werkverträge sowie die Beauftragung von Lehrtätigkeiten. Rechtsgeschäfte ab Euro 5.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung von der Leiterin/vom Leiter des Postgraduate Centers sowie einer Zweitzeichnung durch die Lehrgangsinhaber/den Lehrgangsinhaber. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 20.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung von der Leiterin/vom Leiter des Postgraduate Centers und einer Gegenzeichnung durch das für Weiterbildung zuständige Mitglied des Rektorats.

Rechtsgeschäfte, die die Leiterin/den Leiter des Postgraduate Centers betreffen, bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zeichnung durch die Lehrgangsinhaber/den Lehrgangsinhaber, insb. Auszahlungen/Refundierungen/Interne Verrechnungen an die Leiterin/den Leiter bzw. an Kostenstellen/Innenaufträge in der Verantwortung des Postgraduate Centers. Personalrelevante Entscheidungen (inkl. der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge) bedürfen mit Ausnahme der Beauftragung von Lehrtätigkeiten bis Euro 5.000,- einer Zweitzeichnung durch die Lehrgangsinhaber/den Lehrgangsinhaber. Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u. ä, an denen die Leiterin/der Leiter des Postgraduate Centers direkt oder indirekt beteiligt ist oder in denen die Leiterin/der Leiter des Postgraduate Centers eine Funktion ausübt, sind grundsätzlich nicht möglich. Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die Leiterin/der Leiter des Postgraduate Centers in einem Naheverhältnis steht, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre/seine persönlichen Interessen berühren, sind grundsätzlich nicht möglich. Etwaige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Weiterbildung zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Mit einer Zweitzeichnung werden insbesondere die Zweckmäßigkeit und die budgetäre Bedeckung des Rechtsgeschäfts bestätigt.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten.

### **Zeichnungsberechtigung (d. h. interne Zahlungsfreigabe von Rechnungen)**

Die Regelungen für Zeichnungsberechtigungen werden analog zu den Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis festgelegt, d. h. für die interne Freigabe von Rechnungen gelten die gleichen Betragsgrenzen wie für die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, wobei die Rechnungsfreigabe ausschließlich durch die jeweils bevollmächtigten Personen in den jeweils festgelegten Konstellationen erfolgen kann.

Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung kann von der rechtsgeschäftlich Vertretenden/von dem rechtsgeschäftlich Vertretenden an eine geeignete Person delegiert werden.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Rektor:

Engl